



Bern,

Geht an:

die Parteien,
die Dachverbände der Gemeinden,
Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. September 2015 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Vorlage zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; 172.042.110) eine Vernehmlassung durchzuführen (Ausserprozessualer Zeugenschutz, Aufhebung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen, Aufsicht, Abschluss der systematischen Rückerfassung).

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **2. Dezember 2015**.

Nebst einigen technischen Änderungen, die seit der letzten Revision erforderlich geworden sind, werden mit der Revisionsvorlage vier wichtige Themen geregelt:

Erstens sind am 1. Januar 2013 das Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG; SR 312.2) und die Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSV; SR 312.21) in Kraft getreten. Diese sehen die Schaffung neuer Identitäten im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) vor, weshalb die ZStV angepasst werden muss.

Zweitens wird die Möglichkeit, dass die Kantone die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen (Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften) vorsehen können, aufgehoben, da sie nicht mehr einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht und im Zusammenhang mit der Entwicklung der Informationstechnologien und dem Datenschutz zu Problemen führt.

Drittens ist nunmehr anstelle des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hauptsächlich das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) für die Oberaufsicht zuständig und sorgt dementsprechend mittels Weisungen und In-



spektionen für die einheitliche Rechtsumsetzung. Diese Lösung entspricht derjenigen im Bereich des Grundbuchwesens

Viertens werden mit der Revision die Konsequenzen aus dem baldigen Abschluss der systematischen Rückerfassung gezogen. Dies insoweit als die Daten lebender Personen, die noch nicht in Infostar übertragen worden sind, systematisch rückerfasst werden müssen. Ausserdem wird die Gebühr für die Abklärungen, die aufgrund des gleichzeitigen Bestehens des elektronischen Personenstandsregisters und der Register in Papierform getroffen werden müssen, aufgehoben. Je mehr lebende Personen in Infostar rückerfasst worden sind, desto weniger ist diese Gebühr gerechtfertigt.

Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme innert der Vernehmlassungsfrist wenn möglich elektronisch (an Natalie.Megevand@BJ.admin.ch, **bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) oder aber per Post (Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, z.H. Natalie Mégevand, Bundesrain 20, 3003 Bern) zu senden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Natalie Mégevand (Tel. 058 462 40 37) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin